



Fraktion AfD  
Herrn Kreisrat Dietz

**ausschließlich per E-Mail**

Datum: 28.02.2018

nachrichtlich: Fraktionsvorsitzende, fraktionslose Kreisräte

### **Altersfeststellung umA**

Sehr geehrter Herr Kreisrat Dietz,

Ihre Fragen beantworte ich wie folgt:

- 1. Wie viele der im Erzgebirgskreis rechtmäßig wohnenden umA können ihr Alter mit Papieren aus dem Herkunftsland belegen?**
- 2. Bei wie vielen dieser umA erfolgte die Altersfeststellung durch eigene Angaben?**
- 3. Bei wie vielen dieser umA erfolgte die Altersfeststellung durch eine Schätzung?**

Die Anzahl der umA, die ihr Alter mit Papieren aus dem Herkunftsland belegen oder deren Altersfeststellung durch eigene Angaben bzw. Schätzung erfolgte, wird nicht statistisch erfasst.

- 4. Bei wie vielen dieser umA bestehen Zweifel hinsichtlich des festgestellten bzw. angegebenen Alters?**
- 5. Bei wie vielen der seit 2013 im Erzgebirgskreis betreuten umA bestanden oder bestehen Zweifel am festgestellten bzw. angegebenen Alter?**

Seit der erstmaligen Unterbringung und Betreuung von umA im Jahr 2015 bestanden hinsichtlich des festgestellten bzw. angegebenen Alters bisher keine Zweifel.



**6. Welche Maßnahmen ergreift gegebenenfalls das Landratsamt bzw. das Referat Jugendhilfe um eventuelle Zweifel am Alter von umA auszuräumen?**

**7. Wenn bisher seitens des LRA keine Notwendigkeit für Maßnahmen unter 6. gesehen wurde – welche Maßnahmen sollen bei Bedarf ergriffen werden?**

Liegen keine Ausweispapiere der betroffenen Person vor und bestehen nach einer qualifizierten Inaugenscheinnahme nach § 42 f Abs. 1 Achstes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) Zweifel an der Minderjährigkeit der betroffenen Person, so hat das Jugendamt eine ärztliche Untersuchung zur Altersbestimmung zu veranlassen (§ 42 f Abs. 2 SGB VIII).

Mit freundlichen Grüßen



F. Vogel